



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 08.12.2020 folgende Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 21.01.2020 beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 2. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
 3. bei Grabherstellungsgebühren sowie bei Gebühren für die Herstellung von Grabeinfassungen und bei Gebühren für sonstige Leistungen mit der Bestattung.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren werden mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde, die übrigen Benutzungsgebühren, die Grabherstellungsgebühren, die Gebühren für die Grabeinfassungen und Grabausstattung sowie die Gebühren für sonstige Leistungen werden einen Monat nach Bekanntmachung fällig.

§ 4
Bestattungsgebühren

I. Benutzungsgebühren

1. für ein Reihengrab für Personen unter 10 Jahren (Kindergrab)	550,00 €
2. für ein Sternkind (Totgeborene, Fehlgeborene und Ungeborene)	gebührenfrei
3. für ein Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren	1.600,00 €
4. für ein Reihenasengrab	1.600,00 €
5. für ein Wahlgrab doppeltief	2.050,00 €
6. für ein Wahlgrab zweistellig/doppeltief	4.300,00 €
7. für ein Urnenwahlgrab	1.050,00 €
8. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab mit Grabstein	1.200,00 €
9. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	500,00 €
10. Benutzung der Aussegnungshalle mit Leichenzelle	560,00 €
11. Benutzung der Aussegnungshalle ohne Leichenzelle	450,00 €
12. Benutzung der Leichenzelle	255,00 €
13. bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer erhoben.	

II. Grabherstellungsgebühren

1. Erstellen eines Reihen-, Reihenasen- bzw. Wahlgrabes (einfachtief)	773,50 €
2. Erstellen eines Kindergrabes (bis 10 Jahren)	387,94 €
3. Erstellen eines Sternenkindergrabes	gebührenfrei
4. Erstellen eines Urnenwahlgrabes	94,01 €
5. Zuschlag für Tieferlegung bei doppeltiefen und zweistellig/doppeltiefen Wahlgräbern	268,94 €
6. Zuschlag für Tieferlegung noch vorhandener Gebeine	95,20 €
7. Zuschlag für Handaushub pro Std. / pro Mann	74,97 €
8. Beisetzung von auswärts überführten Gebeine, je nach Größe der Gebeinebehälter, Öffnen und Schließen der Gebeineruhestätte pro Std. / pro Mann	82,11 €
9. Erdabfuhr (nur bei Gräbern, bei denen die überschüssige Erde	89,25 €

maschinell verladen werden kann) zuzüglich der gültigen Deponiegebühren	
10. Einsatz eines Kompressors, je Stunde	74,97 €
11. Beisetzung einer Urne - ohne Geistlichem / Redner - mit Geistlichem / Redner	70,21 € 113,05 €
12. Bestattungsaufsicht pauschal 2 Stunden - jede weitere angefangene ½ Stunde	116,62 € 32,13 €
13. Für Bestattungen, die in Ausnahmefällen (feiertagsbedingt) an einem Samstag durchgeführt werden, wird ein Zuschlag für Graberstellungskosten und Bestattungsaufsicht berechnet.	50 % der Kosten

III. Herstellung von Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen bzw. Grabfeldbepflanzungen

1. für ein Kindergrab	180,00 €
2. für Sternenkindergrab	gebührenfrei
3. für ein Reihengrab	332,00 €
4. Reihenrasengrab	977,00 €
5. für ein Wahlgrab doppeltief	332,00 €
6. für ein Wahlgrab zweistellig / doppeltief	2.819,00 €
7. für ein Urnenwahlgrab	224,00 €
8. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab mit Grabstein	1.684,00 €
9. für ein Urnenwahl-Gemeinschaftsbaumgrab	450,00 €

IV. Sonstige Leistungen

1. Umbettung von Särgen bzw. Gebeinen (je nach Zeitaufwand und Zustand der Leiche) pro Std. / pro Mann (in dem Preis ist ein neuer Sarg oder ein e Plastikhülle, falls erforderlich, nicht enthalten)	82,11 €
2. Umbettung und Ausgrabung von Urnen	116,62 €
3. Bestattung von Leichenteilen ohne Trauerfeier nach Zeitaufwand je Stunde	82,11 €

V. Verwaltungsgebühren

1. Grabmalgenehmigungen	35,00 €
2. Grabmalprüfung jährlich	3,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderungen vom 8.12.2020 treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Neckartenzlingen, den 09.12.2020

Melanie Braun
Bürgermeisterin

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.